

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 231.22 VOM 10. OKTOBER 2022

ZEHNTE ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DES STUDIERENDENWERKS PADERBORN ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

VOM 27. SEPTEMBER 2022

Zehnte Änderung der
BEITRAGSORDNUNG
des
STUDIERENDENWERKS PADERBORN
Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 27. September 2022

Der Verwaltungsrat des Studierendewerks Paderborn hat die folgende Beitragsordnung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 12 (1) Nr. 3 des Gesetzes über die Studierendewerke im Land Nordrhein-Westfalen (StWG) vom 16. September 2014 (GVBl. für das Land NRW Nr. 27 vom 29. September 2014) erlassen und durch Beschlüsse vom Dezember 1996, 30. November 2000, 12. September 2002, 8. Dezember 2003, 15. Dezember 2005, 19. Mai 2008, 21. Juli 2009, 13. Mai 2011, 26. September 2016 und September 2022 in der folgenden Fassung verändert.

§ 1

- (1) Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 (1) Nr. 3 des Gesetzes über die Studierendewerke im Land NRW erhebt das Studierendewerk Paderborn in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität Paderborn, der Katholischen Hochschule NRW, Abt. Paderborn und der Fachhochschule Hamm-Lippstadt einen Sozialbeitrag.
- (2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die wegen
 - Ableistung eines anerkannten Bundesfreiwilligendienstes, eines anerkannten freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines anerkannten vergleichbaren Dienstes,
 - eines Auslandsstudiums,
 - Krankheit oder Schwangerschaft beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

- (1) Der Sozialbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Studierendewerksgesetz wird ab dem Sommersemester 2023 auf 98,00 € festgesetzt und für die Erfüllung der Aufgaben des Studierendewerks Paderborn erhoben.
- (2) Der Sozialbeitrag enthält (seit 1987) den Beitrag für die Darlehnskasse der Studierendewerke e. V.

§ 3

(1) Der Sozialbeitrag wird fällig

- mit der Einschreibung,
- mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

(2) Die Universität Paderborn, die Katholischen Hochschule NRW, Abt. Paderborn bzw. die Fachhochschule Hamm-Lippstadt ziehen den Beitrag für das Studierendenwerk Paderborn nach der Maßgabe der Beitragsordnung ein.

§ 4

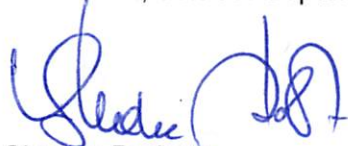
Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurückzuerstatten. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

(1) Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Paderborn wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn, der Katholischen Hochschule NRW, Abt. Paderborn und der Fachhochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Beitragsordnung tritt an die Stelle der Beitragsordnung vom 26.09.2016, zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 27. September 2022.

Paderborn, den 30. September 2022



Simone Probst
Vorsitzende des Verwaltungsrats



Ulrich Schmidt
Geschäftsführung

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819